

**Kommunalen Ort der Inklusion erhalten
Fachlich konzeptionelle Weiterentwicklung des
Treffpunkts Club 29 für alkoholabhängige und
gefährdete Bürgerinnen und Bürger, für
Angehörige, Freunde und Interessierte**

Produkt 60 5.6.1 Hilfe bei Betreuungsbedürftigkeit

Stadtratsziel:

S05 A 2.2 Inklusion von Menschen mit Behinderung
fördern

S06 A 2.3 Psychische Gesundheit der Bürgerinnen
und Bürger wird erhalten

Leitlinien der Suchtpolitik der Landeshauptstadt
München

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 05028

2 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 10.03.2016 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Der Treffpunkt Club 29 ist ein strukturelles Hilfsangebot zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben. Über einen Treffpunkt, dessen Zugangswege für suchtkranke und suchtgefährdete Menschen besonders niedrig sind, wird für die Betroffenen die Möglichkeit geschaffen am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen. Zugleich wird den betroffenen Menschen Hilfe zur Aktivierung und Stabilisierung angeboten. Das Konzept des Treffpunkts Club 29 beinhaltet außerdem Möglichkeiten zur Beschäftigung für Menschen in schwierigen Lebenslagen (Beschäftigungshilfen im SGB XII).

Das Jobcenter München hat den Antrag auf Förderung von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung für Gastronomiehilfen abgelehnt, da die ehemalige alkoholfreie Gaststätte „Zum Steg“ (künftig Treffpunkt Club 29) für die Beschäftigung von langzeitarbeitslosen Menschen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) nicht geeignet sei. Infolge dieser Entscheidung wurde die Bezuschussung durch das Referat

für Arbeit und Wirtschaft im Rahmen des Münchner Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramms (MBQ) eingestellt. Im Rahmen mehrerer Gespräche mit dem Sozialreferat hat der Träger der Einrichtung „Profis gemeinnützige GmbH“ die Ausweitung der bereits bestehenden Förderung durch das Sozialreferat beantragt, um den alkoholfreien Treffpunkt in München zu erhalten.

Das Sozialreferat spricht sich für den Erhalt dieses niedrighwelligen Begegnungsangebots aus und legt mit dieser Beschlussvorlage die Ausweitung der Förderung aus dem Finanzmittelbestand zur Entscheidung vor. Die Ziele der Förderung durch das Sozialreferat sind, die gesellschaftliche Teilhabe dieser beeinträchtigten Menschen nachhaltig zu sichern und die psychische Gesundheit der Menschen in schwierigen Lebenslagen durch Beschäftigungsmöglichkeiten zu stabilisieren. Des Weiteren soll mit diesem Angebot ein kommunaler Ort der Inklusion erhalten und ein Beitrag zur Angebotsvielfalt der Suchtselbsthilfe in München geleistet werden.

1. Ausgangslage

1.1 Rahmenbedingungen

Der durchschnittliche Pro-Kopf-Alkoholkonsum in Deutschland beträgt jährlich 9,6 Liter reinen Alkohols (1995: 11,1 Liter). Alkohol in gesundheitlich riskantem Ausmaß konsumieren hierzulande 9,5 Millionen Menschen. Etwa 1,77 Millionen Menschen im Alter von 18 bis 64 Jahren gelten als alkoholabhängig, ein Alkoholmissbrauch liegt bei etwa 1,61 Millionen Menschen vor. Jedes Jahr sterben in Deutschland mindestens 74.000 Menschen an den Folgen ihres Alkoholmissbrauchs bzw. des kombinierten Konsums von Alkohol und anderen Suchtmitteln. Nach Untersuchungen, die sich auf das Jahr 2007 beziehen, belaufen sich die volkswirtschaftlichen Kosten durch missbräuchlichen oder riskanten Alkoholkonsum in Deutschland auf 26,7 Milliarden Euro pro Jahr.¹

Die Inanspruchnahme der Suchtkrankenhilfe ist seit Jahren stabil. Viele suchtkranke und suchtgefährdete Menschen werden von der Suchtkrankenhilfe jedoch nicht erreicht, häufig weil die Hürden für sie (noch) zu hoch sind.² Leicht zugängliche Hilfsangebote, die ohne soziale Ausgrenzung und Schamgefühle wahrgenommen werden können sind deswegen unverzichtbar. Nach Expertenschätzungen³ leben in der Landeshauptstadt München etwa 30.000 alkoholabhängige Menschen. Die Anzahl der suchtgefährdeten Menschen übersteigt diese Zahl um ein Vielfaches, konkrete Zahlen liegen für München leider nicht vor.

1 vgl.: <http://www.drogenbeauftragte.de/presse/pressemitteilungen/2015-02/drogen-und-suchtbericht-2015.html>, aufgerufen am: 24.11.2015

2 <http://www.dhs.de/datenfakten/alkohol.html> aufgerufen am 30.11.2015

3 http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Sucht_und_seelische_Gesundheit.html Suchtpolitik/ Leitlinien der Landeshauptstadt München, aufgerufen am 24.11.2015, S.16

Eine Erhebung dieser Daten wäre sehr aufwendig, da es viele unterschiedliche Leistungs- bzw. Kostenträger und Leistungserbringer gibt. Die Akutbehandlung wird bspw. im SGB V geregelt, die medizinische Rehabilitation im SGB VI, die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen im SGB IX.

In Übereinstimmung mit dem in der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) festgehaltenen Ziel der Inklusion ist es nach Maßgabe des § 1 des Zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII) Aufgabe der Sozialhilfe, dem Leistungsberechtigten ein der Würde des Menschen entsprechendes Leben zu ermöglichen. § 11 SGB XII legt die Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers zur Stärkung der Selbsthilfe zur aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft fest. Darüber hinaus betont er den Auftrag zur Unterstützung und Aktivierung der Leistungsberechtigten. Das Sozialreferat trägt, **neben dem Referat für Gesundheit und Umwelt**, für entsprechende, niedrighschwellige Hilfsangebote zur Erhaltung, Wiederherstellung oder Stabilisierung der psychischen Gesundheit beispielsweise im Nachgang zu medizinischer Versorgung in der Landeshauptstadt Verantwortung, um Benachteiligungen von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen entgegenzuwirken. Insbesondere suchtkranke Menschen sind als Folge ihrer Erkrankung der Gefahr des Rückzuges und der sozialen Isolation ausgesetzt. Niederschweligen Angeboten wird die Funktion zugeschrieben, schwer erreichbaren Zielgruppen einen möglichst barrierefreien Zugang zu sozialer und gesundheitlicher Hilfe zu eröffnen.

1.2 Gaststätte „Zum Steg“/Treffpunkt Club 29

Der Träger „Profis gGmbH“ bietet seit seiner Gründung Prävention, Rehabilitation, Nachsorge und Selbsthilfe an. Unter seiner Trägerschaft betrieb die gemeinnützige Projektfirma seit 1985 die stadtweit einzige alkoholfreie Gaststätte „Zum Steg“. Seit 1996 wurde das Angebot der alkoholfreien Gaststätte „Zum Steg“ durch das Referat für Arbeit und Wirtschaft (RAW) im Rahmen des Münchner Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramms (MBQ) bezuschusst. Die Zielsetzung dieser Förderung war die Integration von langzeitarbeitslosen Bürgerinnen und Bürgern mit Suchtproblemen/Alkoholproblemen in den ersten Arbeitsmarkt.

Ergänzend zu der Förderung des RAW fördert das Sozialreferat vier Stellen für Suchthelferinnen und Suchthelfer, damit der Träger das 1986 gegründete Angebot der Suchtselbsthilfe in der alkoholfreien Gaststätte „Zum Steg“ erhalten kann.

Das Jobcenter München hat am 19.05.2015 den Antrag auf Förderung von neun Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung für Gastronomiehilfen abgelehnt. Das Konzept der alkoholfreien Gaststätte „Zum Steg“ sei zur Beschäftigung von langzeitarbeitslosen Menschen nicht geeignet. Die Voraussetzungen für Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II sind demnach in der alkoholfreien Gaststätte

„Zum Steg“ nicht gegeben.

Die Bezuschussung durch das Referat für Arbeit und Wirtschaft im Rahmen des Münchner Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramms (MBQ) wurde infolge dieser Entscheidung zum 31.12.2015 eingestellt.

Durch den Wegfall der Förderung lässt sich das niederschwellige Angebot der Begegnung für suchterkrankte und suchtgefährdete Bürgerinnen und Bürger in München nicht mehr halten und müsste nach über 30 Jahren beendet werden.

Die Geschäftsführung des Trägers „Profis gGmbH“ hat sich deshalb im November 2015 an das Sozialreferat gewandt und das Konzept eines Treffpunkts für alkoholabhängige und -gefährdete Bürgerinnen und Bürger, für Angehörige, Freunde und Interessierte vorgelegt. Der alkoholfreie Treffpunkt Club 29 ist die konzeptionelle Weiterentwicklung der ehemaligen alkoholfreien Gaststätte „Zum Steg“. Das Konzept Treffpunkt Club 29 bietet weiterhin einen Ort für suchtkranke und suchtgefährdete Münchner Bürgerinnen und Bürger an. Mit niedrigschwelligen Einrichtungen wie dem Treffpunkt Club 29 werden die Menschen erreicht, die reguläre hochschwellige Hilfsangebote aus Angst oder Scham nicht nutzen. Der Treffpunkt Club 29 kann auf Wunsch der betroffenen Menschen an professionelle soziale und medizinische Hilfen vermitteln. Er bietet außerdem Rückzugsmöglichkeiten für Menschen die sich in stationären oder teilstationären Einrichtungen befinden. Die Nutzung bestimmen die Besucherinnen und Besucher selbst.

Als neues Angebot bietet der Treffpunkt Club 29 beschäftigungsähnliche Tätigkeiten für Menschen die sich im Leistungsbezug des Sozialgesetzbuches XII befinden (Beschäftigungshilfen im SGB XII). Das Angebot einer Beschäftigung hat angesichts der dauerhaft oder vorübergehend geminderten Leistungsfähigkeit nicht vorrangig die Funktion der materiellen Existenzsicherung, sondern dient der Tagesstrukturierung. Beschäftigung wird als ein wesentlicher stabilisierender Faktor in der Erlebniswelt von Menschen erfahren, die dauerhaft körperlich oder seelisch behindert oder von einer Behinderung bedroht sind, der zur psychischen Gesundheit beitragen kann.

Zu den vom Sozialreferat bereits geförderten vier Stellen für Suchthelfer/Suchthelferinnen benötigt das Hilfsangebot (in der Neukonzeption nun stark ausgebaut) eine Ausweitung der Bezuschussung, da die Förderung durch das Referat für Arbeit und Wirtschaft (RAW) weggefallen ist.

2. Das Konzept des Treffpunkt Club 29⁴

2.1 Ziele des Treffpunkts Club 29

Dauerhafte, lebenslange Abstinenz ist ein zentrales Ziel bei Suchterkrankungen, insbesondere bei Alkoholabhängigkeit. Dieses Ziel kann im längerfristigen Verlauf auch bei mehrmaligen Entgiftungs- und Entwöhnungsbehandlungen trotz hoher Motivation von den Betroffenen nicht immer erreicht werden, so dass alternative Ziele im Zusammenhang mit der Erkrankung für die Betroffenen notwendig sind.

Der Treffpunkt Club 29 bietet eine Stufenleiter von Zielen, die von der Sicherung des Überlebens, einem besser kontrollierten Suchtverhalten bis hin zu einer abstinenten selbstbestimmten Lebensgestaltung reicht. Dieses Unterstützungsangebot, auch in „nassen Phasen“ der Suchterkrankung, ist in München einmalig. Ob individuelle Unterstützung durch persönliche Gespräche mit qualifiziertem Personal, unterstützende Gespräche mit Suchthelferinnen und Suchthelfern oder strukturelle Unterstützung durch Angebote, wie Spieleabende, Filmabende, gemeinsames Kochen oder einfach eine warme Mahlzeit und einen heißen Kaffee - der Treffpunkt Club 29 bietet jedem Menschen mit Suchtproblemen Hilfe anonym, kostenlos und ohne Vorbedingungen an. Er ist auch offen für ihre Angehörigen und Interessierte.

2.2 Zielgruppe

Die Betroffenen müssen sehr viele Probleme bewältigen. Viele haben ihre familiären und freundschaftlichen Beziehungen, ihre Arbeitsstelle und oft auch ihre Wohnung verloren, nicht wenige sind straffällig geworden und haben Bewährungsauflagen oder sind verschuldet. Resignation, geringes Durchhaltevermögen, krankheitsbedingter Konzentrationsmangel und häufige Stimmungsschwankungen sind typische Folgen und erschweren den Weg in eine suchtkontrollierte, alkoholfreie Zukunft zusätzlich. Das Angebot des Treffpunkts Club 29 richtet sich an Menschen mit chronischer Alkoholabhängigkeit, egal ob sie sich in Behandlung befinden oder nicht. Weiterhin richtet es sich an suchtgefährdete Menschen, die zu festen Terminen oder Therapievereinbarungen nicht bereit oder noch nicht fähig sind, zudem an Menschen die unmittelbar aus der Entgiftungsbehandlung kommen oder entsprechende Maßnahmen abgebrochen haben. Das Angebot richtet sich aber auch an Angehörige, Freunde und Interessierte, die durch die Erkrankung der Betroffenen belastet sind.

2.3 Zugangswege und Öffnungszeiten

Der Zugang zum Treffpunkt nimmt die besonderen Bedürfnisse suchtkranker Menschen als Ausgangspunkt. Das heißt vor allem, dass die Zugangsschwellen besonders niedrig gesetzt sind. Der Treffpunkt ist für jeden offen, auch alkoholisierte Besucher und Besucherinnen werden nicht abgewiesen. Der Besuch muss nicht angemeldet werden und ist nicht an die Nutzung von Beratungsleistungen oder Angeboten des Treffpunkts

4 vgl. Konzept des Trägers Profis gGmbH, Anlage 1

Club 29 gebunden. Die Öffnungszeiten orientieren sich an den kritischen Zeiten für Menschen mit Suchtproblemen, in denen andere Unterstützungsangebote im Allgemeinen nicht zugänglich sind. Zu den kritischen Zeiten zählen insbesondere staatliche/religiöse Feiertage aber auch biografisch begründete Freuden- und Trauertage der Besucherinnen und Besucher. Der Treffpunkt ist deshalb 365 Tage im Jahr geöffnet.

2.4 Angebote/Leistungen

2.4.1 Niederschwellig zugänglicher alkoholfreier Treffpunkt

Die Unterscheidung niederschwellig/hochschwellig gibt wichtige Hinweise auf den strukturellen Aufbau eines Angebots. Durch niederschwellige Arbeitsweise können Zielgruppen angesprochen werden, die sonst nur sehr schwer zu erreichen sind. Es wird komplexen sozialen Problemen begegnet und wirksame Unterstützung angeboten. Niederschwellig zu sein heißt auch gut erreichbar zu sein. Die Lage in der Nähe des Hauptbahnhofs ist ideal für ein stadtweites Angebot. Das im Treffpunkt tätige haupt- und ehrenamtliche Personal (bis auf zwei Fachkräfte alle mit Suchterfahrung) spricht neue Besucherinnen und Besucher an und bezieht sie in den Austausch mit ein. Hierzu zählt auch die Motivation, sich an geselligen Aktivitäten besonders an Feiertagen und Wochenenden zu beteiligen. Schließlich ist der Treffpunkt ein Ort für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der zahlreichen Selbsthilfegruppen in München, an dem sie sich vor oder nach ihrer Selbsthilfegruppe zum alkoholfreien Stammtisch, zum informellen Austausch oder zu einem Abendessen zusammenfinden können.

2.4.2 Niederschwellige Information durch Betroffene (Peerkonzept)

Die niedrigschwellige Kontakt- und Begegnungsmöglichkeit erfordert speziell geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Suchthilfe, die auf die Problemlagen der suchtkranken und suchtgefährdeten Menschen eingehen können und ihnen Wege aus der Suchterkrankung aufzeigen können. Im niederschweligen Bereich sind Peerkonzepte (Einbindung ehemals Betroffener) besonders unterstützend. Im Treffpunkt Club 29 werden aus diesem Grund ehemals Betroffene als suchterfahrene Peers (ausgebildete Suchtkrankenhelfer und Suchtkrankenhelferinnen) festangestellt. Die Aufgaben dieser Peers sind u.a. die proaktive Ansprache bei Personen mit einer ambivalenten Motivation, die Bereitstellung eines täglichen Gesprächsangebots, die Einbeziehung der Angehörigen und weiterer wichtiger Personen des Netzwerkes (Arbeitgeber, ARGE, Bewährungshilfe etc.) und die Durchführung von Informationsangeboten über Suchterkrankungen und mögliche Hilfen.

2.4.3 Sozialpädagogische Beratung

Darüber hinaus bietet der Treffpunkt Club 29 fachliche Beratungsleistungen an. Hierzu gehört beispielsweise die individuelle Beratung zum Hilfesystem für suchtkranke Menschen und deren Angehörige oder die Vermittlung von und die Begleitung zu geeigneten weiterführenden Hilfen. Ausgehend von den Problemlagen der einzelnen

Besucherinnen und Besucher wird eine Hilfestellung angeboten, um eventuell zustehende Leistungen zeitnah in Anspruch nehmen zu können (z.B. Ausfüllen von Formularen, Antragstellung beim Kostenträger).⁵

2.4.4 Anleitung und Aktivierung besonders abends, am Wochenende und an Feiertagen

Zu den typischen Folgen einer Suchterkrankung zählen grundlegende Einschränkungen von Schlüsselfähigkeiten zur Alltagsbewältigung wie Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit, Ausdauer oder Konfliktfähigkeit. Soziale Beziehungen oder den Lebensalltag wieder eigenständig und zuverlässig gestalten und strukturieren zu können, stellt für suchtkranke Menschen eine große Herausforderung dar. Zu dem Leistungsspektrum des Treffpunkts Club 29 gehört aus diesem Grund auch eine entsprechende Anleitung sowie die Einbeziehung in Maßnahmen oder Angebote der sozialen und gesundheitlichen Förderung, sozialen Teilhabemöglichkeiten, gemeinsamem Kochen, Spieleabende, Teestunde, Bücherecke und das Entwickeln von Lebenskompetenzprogrammen (bspw. Selbstwahrnehmung, Beziehungs- und Kommunikationsfertigkeiten). **Der Treffpunkt Club 29 bietet eine wesentliche Erweiterung des bestehenden Angebots anderer Träger, da er auch abends sowie an Wochenenden und Feiertagen geöffnet haben wird.**

2.4.5 Krisenintervention und Rückfallprophylaxe

Der Griff zum Alkohol als Bewältigungsstrategie von persönlichen Problemen stellt die wichtigste Krise und Rückfallgefährdung für suchtkranke und suchtgefährdete Menschen dar. In einer zugespitzten Situation ist Soforthilfe sehr wichtig. Manchmal genügt es, wenn jemand zuhört, nachfragt, ordnet und klärt. Diese Hilfe wird von den Peers (ehemals Betroffene) im Treffpunkt Club 29 angeboten. Häufig ist eine qualifizierte Krisenintervention und gegebenenfalls akute Motivation und Vermittlung in das medizinische oder therapeutische Hilffssystem nötig.

2.4.6 Selbsthilfe und Ehrenamt

Der Treffpunkt Club 29 bleibt auch in Zukunft schwerpunktmäßig ein Projekt der Selbsthilfe. Das Kernteam setzt sich aus den Bereichen Suchthelfer bzw. Suchthelferin, Sozialpädagogik und Anleitung zusammen und wird von zahlreichen ehrenamtlich Tätigen unterstützt.

2.4.7 Gastronomisches Setting

Der Treffpunkt Club 29 soll in Zukunft noch stärker zum Begegnungsort für Teilnehmerinnen und Teilnehmer ehemaliger oder bestehender Selbsthilfegruppen ausgebaut werden (Stammtische, Infoabende etc.). Auch in dem neuen Treffpunkt Club 29 werden den Besucherinnen und Besuchern Getränke und kleinere Mahlzeiten zu

⁵ in enger Kooperation mit dem „Lotsennetzwerk“ in Trägerschaft von Club 29, Blauem Kreuz und Kreuzbund e.V., gefördert durch das Referat für Gesundheit und Umwelt der LH München

niedrigen Preisen angeboten. Ein Gastraum mit professioneller Theke, Tische mit 40 Sitzplätzen und eine Küche mit üblicher Ausstattung für Gastronomiebetrieb stehen zur Verfügung.

Das alkoholfreie gastronomische Setting stellt einen für München einmaligen Rahmen dar und bietet aufgrund seiner Preisstruktur den großteils einkommensschwachen Betroffenen eine Möglichkeit, am öffentlichen Leben teilzunehmen, einen Ort der Inklusion.

2.4.8 Beschäftigungsähnliche Tätigkeiten (Beschäftigungshilfen im SGB XII)

In der bisherigen Gaststätte „Zum Steg“ waren erfahrungsgemäß auch viele SGB XII-Leistungsbezieherinnen und -bezieher zu Gast. Gerade bei dieser Zielgruppe handelt es sich um Menschen in schwierigen Lebensumständen mit multiplen Problemen. Diesen Personen soll vermittelt werden, dass der SGB XII-Leistungsbezug nicht bedeutet, dass es keine Perspektive mehr für sie gibt. Die Erfahrung zeigt, dass durch eine arbeitsähnliche, stundenweise Beschäftigung Stabilität sowie positive gesundheitliche Auswirkungen bei den Betroffenen erzielt werden können. Interessierte Besucherinnen und Besucher sollen daher vom Treffpunkt an die Fachstelle Aktivierung des Amtes für Soziale Sicherung verwiesen werden. In Absprache mit der Fachstelle kann eine arbeitsähnliche, stundenweise Beschäftigung im Treffpunkt Club 29 selbst an geeignete Personen vermittelt werden.

3. Empfehlung

Das Konzept des Treffpunkts Club 29 vertritt wichtige und grundlegende Prinzipien der niederschweligen Suchthilfe⁶. Dort werden die Selbsthilfe bzw. Kompetenzen zur Selbsthilfe und Selbstbestimmung gefördert. Der Treffpunkt Club 29 ist stadtweit gut erreichbar, er liegt zentral und ist behindertengerecht. Die Öffnungszeiten sind an den zeitlichen Möglichkeiten der Nutzenden ausgerichtet. Das Angebot orientiert sich an den tatsächlichen Nutzungsbedürfnissen der Zielgruppe. Der Treffpunkt Club 29 wird in einer Form angeboten, die es den betroffenen Menschen ermöglicht, diesen ohne soziale Ausgrenzung und Schamgefühle aufsuchen zu können. Eine frühe Interventionsmöglichkeit ist in Krisensituationen gegeben. Der Vorrang ambulanter vor stationärer Hilfen wird umgesetzt. Die mehrdimensionale Schadensminimierung bei schweren Suchterkrankungen, u.a. die Sicherung des Überlebens, der Vorrang der Basisversorgung sind gegeben. Intensive und wichtige Kooperationsbezüge zu den sozialen und gesundheitlichen Versorgungssystemen sind professionelles Selbstverständnis, um den komplexen Problemlagen der suchtkranken und suchtgefährdeten Menschen begegnen zu können. Eine stadtweite Besonderheit ist die Öffnung für suchtkranke und suchtgefährdete Menschen in „nassen Phasen“. Das Abstinenzgebot in der Suchtkrankenhilfe wird mit diesem zieloffenen Treffpunkt Club 29 ergänzt, da Abstinenz für viele Betroffene eine (noch) zu hohe Hürde sein kann.

6 vgl. Jahrbuch Sucht 2004, Deutsche Hauptstelle für Suchtgefahren

Der Treffpunkt hat eine doppelte Funktion. Bei den Personen im Leistungsbezug des 4. Kapitels des zwölften Sozialgesetzbuches (Beschäftigungshilfen nach SGB XII) liegt ein hohes Potenzial vor, da die betroffenen Menschen durch eine Unterstützung im Rahmen von § 11 SGB XII mit besonders guter Aussicht auf Erfolg aktiviert und vor allem stabilisiert werden können. Durch die Schaffung von Maßnahmen oder Angeboten in diesem Bereich werden nicht nur positive Effekte für die Leistungsbezieherinnen und -bezieher erzielt; hier kann auch ein wertvoller Beitrag zu einer solidarischen Stadtgesellschaft im Rahmen von bürgerschaftlichem Engagement geleistet werden.

Die Landeshauptstadt München setzt hiermit die UN-BRK aktiv um. In den Bereichen Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe werden die positiven Entwicklungen fortgesetzt.⁷

Das Konzept berücksichtigt die Vielfalt besonders schutzbedürftiger Gruppen. Interkulturelle Gesichtspunkte, Genderüberlegungen und die Bedürfnisse von behinderten Menschen und Menschen der LGBT-Community⁸ (Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender) werden mitgedacht.

Dieses Hilfsangebot kann zu Betreuungsvermeidungen beitragen, indem es andere Hilfe anbietet. Weniger rechtliche Betreuungen sind nur durch andere Hilfen möglich⁹.

Das Sozialreferat kommt zu der Schlussfolgerung, dass dieses stadtweit einmalige Angebot erhalten bleiben soll und empfiehlt die Ausweitung der Förderung durch das Sozialreferat.

4. Sachkosten (Zuschuss)

Der künftige Bedarf wurde seitens des Trägers aufgrund der Erfahrungswerte, die seit Bestehen des Vorgängerbetriebs im Jahr 1985 gesammelt wurden, festgestellt. Nachfolgend werden die Kosten und die Finanzierung dargestellt. Im Einzelnen darf hierzu auf die detaillierte Kostenkalkulation des Trägers „Profis gGmbH“ in Anlage 2 verwiesen werden.

Personalkosten des Trägers:

- 1 VZÄ in Teilzeit, Geschäftsführung, Fachrichtung Sozialpädagogik, 6,6 Stunden
- 1 VZÄ, Fachrichtung Anleitung, 38,5 Stunden, Eingruppierung in TVÖD E 7
- ½ -VZÄ Sozialpädagogik, 19,25 Stunden, Eingruppierung in TVÖD E 9
- 1 VZÄ in Teilzeit, Fachrichtung Verwaltung, 16 Stunden, Eingruppierung in TVÖD E 7

⁷ vgl.: Empfehlung der Monitoringstelle des Deutschen Institut für Menschenrechte <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/show/parallelbericht-an-den-un-fachausschuss-fuer-die-rechte-von-menschen-mit-behinderungen/>, Seite 4, aufgerufen am 09.12.2015

⁸ LGBT ist eine aus dem englischen Sprachraum kommende Abkürzung für Lesbian, Gay, Bisexual and Transgender

⁹ Weniger Betreuungen nur durch andere Hilfen möglich https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2013/45002656_kw23_pa_recht/212542 aufgerufen am 10.12.2015

- 4 VZÄ Suchthelferinnen/Suchthelfer, Fachrichtung Sonstiger Dienst, 4 x 38,5 Stunden
- Fortbildung, Supervision, Berufsgenossenschaft, Fahrt-, Dienst- und Reisekosten gesamt: 202.950 €

Sachkosten des Trägers:

- Miete und Mietnebenkosten
- Gebäudeunterhalt, Reinigung
- Kosten für Versicherungen
- Buchhaltungen, Steuerberatung
- Ausstattungsgegenstände, Verbrauchsmaterial
- Leasing-/sonstige Gebühren, EDV-Wartung
- Büromaterial, Fernmeldekosten, Porto
- Öffentlichkeitsarbeit
- Sonstiges

gesamt: 44.050 €

damit Gesamtkosten: 247.000 €

Die vorgesehene Finanzierung dieses Betrages setzt sich wie folgt zusammen:

Erlöse des Trägers	42.500 €
Zuschuss Bezirk Oberbayern	20.000 €
Zuschuss LHM/Sozialreferat (neu)	184.500 €
davon bereits bewilligter Zuschuss	80.371 €

5. Finanzierung, Produkt 60 5.6.1, Hilfe bei Betreuungsbedürftigkeit

Da das Sozialreferat bereits seit 2013 einen Zuschuss in Höhe von 80.371 € leistet (Personalkosten 4 VZÄ Suchthelferinnen/Suchthelfer), sind ab 2016 zur Sicherstellung der o.g. Finanzierung zusätzlich Zuschussmittel in Höhe von 104.129 € erforderlich.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die bisherige gemeinsame Förderung der Maßnahme durch das Referat für Arbeit und Wirtschaft (160.650 €) und durch das Sozialreferat (80.371 €) insgesamt 241.021 € betrug und somit um 56.521 € höher lag. Alles in allem reduziert sich somit die Bezuschussung durch die Stadt infolge der Neukonzeptionierung der Einrichtung.

6. Kosten

	dauerhaft ab 2016
Summe zahlungswirksame Kosten *	104.129,-- ab 2016
davon:	
Personalauszahlungen	
Sachauszahlungen**	
Transferauszahlungen	104.129,--
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente städtisch: neue Stellen Träger (VZÄ):	
Nachrichtlich Investition	

* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerumlage, kalkulatorische Kosten und Rückstellungen u. a. für Pensionen) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entstehen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von 50 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich.

7. Nutzen

Durch die oben dargestellte konzeptionelle Änderung ergibt sich für die Landeshauptstadt München bei gesamtstädtischer Betrachtung eine Einsparung bei den Zuschussmitteln i. H. v. 56.521 Euro (s. Ziff. 5.)

	dauerhaft	einmalig	befristet
Erlöse			
Summe Einsparungen von Kosten	56.521 €		
davon:	ab 2016		
Personalauszahlungen			
Sachauszahlungen			

Transferauszahlungen	56,521 €		
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			

Neben dem monetär messbaren Nutzen ergibt sich folgender Nutzen, der durch Kennzahlen bzw. Indikatoren quantifizierbar ist:

Kennzahl (Leistungsmenge, Wirkung oder Qualität)	IST Vorjahr	Plan akt. Jahr	V-IST akt. Jahr	Änderung durch Beschluss	Plan-/Ziel-Wert nach Beschluss- Umsetzung
Besucherinnen/ Besucher	9855	10000			10.000 (ab 2016)

Aktuell werden mit dem Club 29 pro Jahr knapp 10.000 Besucherinnen und Besucher erreicht. Bei den Besucherinnen und Besuchern handelt es sich um ca. 40 % Frauen und 60 % Männer. Geschätzte 20 % sind Angehörige und sonstige nahestehende Personen. Zahlreiche Personen aus dem Nutzerkreis kommen aus unterschiedlichen Angeboten, wie z. B. Selbsthilfegruppen, Klienten des Betreuten Einzelwohnens (BEW), der Therapeutischen Wohngemeinschaften (TWG), der Suchtberatungsstellen u.a.. Aufgrund des veränderten Konzeptes des Treffpunkts Club 29 ist für die Zukunft gedacht, weitere Kennzahlen und Leistungsmengen zu erfassen, wie z. B die Zahl der Gruppenveranstaltungen und Zahl der Einzelberatungen.

Die volkswirtschaftlichen Kosten der Suchterkrankung bzw. -gefährdung werden in Deutschland, wie im Punkt 1.1 (Rahmenbedingungen) beschrieben, mit 26,7 Milliarden € beziffert. Ein Treffpunkt wie der Club 29 bietet die Möglichkeit der Generierung einer „Sozialrendite“ für die Stadtgesellschaft. Es entsteht ein gesellschaftlicher Mehrwert im Sinne des Gemeinwohls. Es entwickeln sich Initiativen und Projektideen, die ehrenamtliche Tätigkeit und das bürgerschaftliche Engagement werden unterstützt.

8. Anmeldung im Rahmen des Haushaltsverfahrens

Die Zuschussmittel werden für die Fortsetzung einer bereits bestehenden Maßnahme beantragt und sind für die Weiterführung dieser Aufgaben erforderlich. Ohne Bereitstellung dieser zusätzlichen Mittel muss der Träger „Profis gGmbH“ den alkoholfreien stadtweiten Treffpunkt nach über 28 Jahren schließen.

Nachdem es zukünftig ein neues Verfahren für unterjährige Beschlussfassungen zu Budgetausweitungen gibt, erfolgt nach den Vorberatungen in den Fachausschüssen in der Vollversammlung (VV) dann lediglich ein Empfehlungsbeschluss. Alle Empfehlungsbeschlüsse werden dann im Juli-Plenum nochmals insgesamt unter

Abwägung der finanziellen Auswirkungen beraten und erst dann endgültig beschlossen. Die Umsetzung erfolgt im Nachtrag 2016.

Vor diesem Hintergrund schließt sich das Sozialreferat der Sichtweise der Stadtkämmerei an und hat daher mit dem Träger „Profis gGmbH“ folgende Vorgehensweise vereinbart:

- Bis zu einer endgültigen Entscheidung des Stadtrats über die zusätzlich erforderlichen Zuschussmittel fördert das Sozialreferat in Höhe der bisher bereitgestellten Haushaltsmittel in Höhe von 80.371 €.
- Die „Profis gGmbH“ verhandelt mit dem Eigentümer der für den Club 29 angemieteten Räume, dem Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V., über die Stundung der Mietzahlungen bis zu einer endgültigen Entscheidung des Stadtrats.
- Bis zu einer endgültigen Entscheidung des Stadtrats trägt die „Profis gGmbH“ das alleinige wirtschaftliche Risiko. Eine über die bereits bereitgestellten Mittel hinausgehende Förderung durch das Sozialreferat kann erst mit der endgültigen Entscheidung des Stadtrats erfolgen.

Da der Club 29 zunächst den Betrieb mit deutlich geringeren Mitteln fortsetzen muss und dies nur durch Stundung der fälligen Mietzahlungen geschehen kann, ist es erforderlich, im Rahmen der Nachtragsplanung den vollen zusätzlichen Förderbedarf in Höhe von 104.129 € anzumelden und bereitstellen zu lassen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Beschlussvorlage ist mit dem Referat für Umwelt und Gesundheit und der Stadtkämmerei abgestimmt. Die Stadtkämmerei hat hierzu Folgendes mitgeteilt:

„Die Stadtkämmerei stimmt dem Bedarf grundsätzlich zu, jedoch aufgrund folgender Anmerkungen nur im Rahmen des regulären Haushaltsverfahrens.

Während der vorläufigen Haushaltsführung gem. Art. 69 Abs. 1 Nr. 1 GO darf die Gemeinde finanzielle Leistungen erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Finanzhaushalts beziehungsweise des Vermögenshaushalts, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen

waren, fortsetzen. Zur Bezuschussung dieser Maßnahme besteht seitens der Landeshauptstadt München keine Verpflichtung. Auch waren für die zusätzliche Bezuschussung, neben der bereits bestehenden Förderung in der aktuellen Ausprägung keine Mittel im Haushalt im Vorjahr eingestellt. Ebenfalls kann im vorliegenden Sachverhalt eine Unabweisbarkeit nicht gesehen werden.

Vorbehaltlich der Entscheidung der VV am 27.01.2016 gibt es zukünftig ein neues Verfahren für unterjährige Beschlussfassungen zu Budgetausweitungen. Nach den Vorberatungen in den Fachausschüssen erfolgt in der VV dann lediglich ein Empfehlungsbeschluss. Alle Empfehlungsbeschlüsse werden dann im Juli-Plenum nochmals insgesamt unter Abwägung der finanziellen Auswirkungen beraten und erst dann endgültig beschlossen. Die Umsetzung erfolgt im Nachtrag 2016. Ausnahmen sollen nur im besonders gelagerten Einzelfall und nur dann zulässig sein, wenn nachweisbar unvorhergesehene Ereignisse und Entwicklungen ein sofortiges Handeln notwendig machen, d. h. die jeweilige Haushaltsentscheidung zur Finanzierung keinen Aufschub duldet.

Die Stadtkämmerei empfiehlt daher dem Stadtrat eine äußerst kritische Prüfung, ob der seitens der Fachreferate geforderte Bedarf bereits jetzt in vollen Umfang notwendig ist und inwieweit über die endgültige Finanzierung im Rahmen des Juliplenums entschieden werden kann. Zu diesem Zeitpunkt liegt dann auch eine Gesamteinschätzung der Auswirkungen auf den Haushalt für alle bis dahin getroffenen Stadtratsentscheidungen vor.

Eine „Vorstreckung“ von Haushaltsmitteln (siehe Seite 12) wird seitens der Stadtkämmerei, gerade im Hinblick darauf, dass im Rahmen der haushaltslosen Zeit lediglich 30% des Budgets freigegeben sind, kritisch gesehen. Ebenfalls stehen die Finanzierungszusagen, sofern eine Unabweisbarkeit nicht gesehen wird, unter dem Vorbehalt des Juliplenums (vorbehaltlich der Entscheidung der VV vom 27.01.2016) bzw. einer zu genehmigenden Nachtragshaushaltssatzung. Von einer Refinanzierung im Rahmen des Nachtrags kann daher nicht grundsätzlich ausgegangen werden. Daher ist das Vorgehen einer Vorverauslagung der Kosten aus Sicht der Stadtkämmerei abzulehnen.

Ebenfalls ist zumindest bzgl. Leistungsmengen (z. B. Fälle, Beratungen ect.) eine Nutzentabelle beizufügen.“

Das Sozialreferat hat diese Stellungnahme bei der heute vorgelegten Beschlussfassung berücksichtigt. Die geforderte Nutzentabelle findet sich unter Ziffer 7 des Vortrags, die heute gestellten Anträge sehen lediglich einen Empfehlungsbeschluss vor und orientieren sich damit am regulären Nachtragsverfahren.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Utz, der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle, dem Referat für Gesundheit und Umwelt, dem Sozialreferat/Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, der Koordinierungsstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

- 1.** Die konzeptionelle Weiterentwicklung des niederschweligen Treffpunkts Club 29 wird zur Kenntnis genommen.
- 2.** Die bedarfsgerechte Ausweitung des Finanzvolumens beim Sozialreferat für den Treffpunkt Club 29 wird empfohlen. Das Produktkostenbudget des Produktes 60 5.6.1, Hilfe bei Betreuungsbedürftigkeit erhöht sich ab 2016 insgesamt dauerhaft um 104.129 €. Der Betrag ist in voller Höhe zahlungswirksam.
- 3.** Das Sozialreferat wird beauftragt, nach der endgültigen Entscheidung des Stadtrats (Juli-Plenum) die zusätzlich im Jahr 2016 erforderlichen zahlungswirksamen Zuschussmittel in Höhe von 104.129 € im Rahmen des Nachtragshaushalts bereitstellen zu lassen und die dauerhaften Kosten für die Jahre 2017 ff. in voller Höhe im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens budgeterhöhend zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4705.700.0000.5).
- 4.** Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Brigitte Meier
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an die Stadtkämmerei, HA II/11
an die Stadtkämmerei, HA II/12
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-III-M**
An die Frauengleichstellungsstelle
An das Sozialreferat, S-Z-F (2 x)
An das Referat für Gesundheit und Umwelt – GV03
An die Koordinierungsstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen
An das Sozialreferat, Koordinierungsbüro zur Umsetzung der
UN-Behindertenrechtskonvention
z.K.

Am

I.A.